

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10563 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/366-II/2/90

Wien, am 24. März 1990

An den

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

4871/AB

1990-03-26

zu 4880/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 24.1.1990 unter der Nr. 4880/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Fall "STAUDINGER" gerichtet, da ihrer Meinung nach auf die erste schriftliche Anfrage zum gegenständlichen Fall weder schriftlich noch gegenüber dem Betroffenen zufriedenstellend reagiert wurde, STAUDINGER in sechs von sieben Punkten der Disziplinaranzeige freigesprochen wurde, trotzdem eine neuerliche Disziplinaranzeige erstattet wurde und damit das Unrecht weiter besteht.

Sie hat folgenden Wortlaut:

"1. Der von Ihnen in Antwort und Frage 1 angeführte Dienstvorgesetzte ist wiederum BI A., dessen Zielsetzung es war, die Nominierung STAUDINGERS zum Chargen- oder Kripokurs zu verhindern. Diese Zielsetzung wurde anlässlich einer Disziplinarverhandlung am 6.7.1989 von RI KROISZ, welcher als Zeuge geladen war, in seiner Aussage bestätigt. Der 1. Wachkommandant GEISTER sagte als Zeuge aus, daß er mit der Arbeitsleistung des STAUDINGER zufrieden war und er mit diesem keine Schwierigkeiten gehabt habe. Weiters bestätigte GEISTER, daß er sich bei STAUDINGER aus eigenem Antrieb entschuldigt habe, weil er ADAMEK alles gelten ließ und sich STAUDINGER dadurch nun in einem dienstlichen Schlamassel befände. Gemäß Wacheverhaltungsvorschrift trägt GEISTER als 1. Wachkommandant die Verantwortung für den Dienstbetrieb im Wachzimmer.

Der Abteilungskommandant Obstlt. PETRAK sagte als Zeuge im selben Disziplinarverfahren aus, daß er mit STAUDINGER als Abteilungskommandant keine Schwierigkeiten gehabt habe und STAUDINGER alle seine Aufträge klaglos erfüllte. Weiters verfasste STAUDINGER Dienstschriften derart gut, daß sie der Vorgesetzte "blind" unterschreiben könne.

Sowohl GEISTER als auch PETRAK sind ranghöher als ADAMEK. Die eingangs erwähnte, vom Zeugen KROISZ bestätigte Zielsetzung wurde von ADAMEK im Zeugenstand nicht bestritten.

Gibt es über die angeblich mehrfachen Beanstandungen schriftliche Aufzeichnungen und wurde STAUDINGER zu diesen niederschriftlich einvernommen?

2. STAUDINGER versah seit seinem Eintritt in den Polizeidienst bereits unter verschiedenen Wachkommandanten Dienst. Liegt von einem dieser Wachkommandanten (mit Ausnahme des ADAMEK) bis dato eine schriftliche Beschwerde an die vorgesetzte Dienststelle wegen Ungehorsams seitens STAUDINGER auf?

- 2 -

3. Ist Ihnen der Personalakt des ADAMEK persönlich bekannt, ist es richtig, daß er zum Beispiel bereits vom Dienst suspendiert war oder zwangsweise von den eigenen Kollegen als Zeuge vor Gericht vorgeführt werden mußte, da er Zeugenladungen ignorierte?
4. War ADAMEK zu diesem Zeitpunkt bereits Wachkommandant oder wurde ihm trotz dieser Pflichtwidrigkeiten die persönliche Eignung für einen solchen bescheinigt und ADAMEK später zum Wachkommandanten ausgebildet?
5. Aufgrund welcher Berichterstattung wurde STAUDINGER die persönliche Eignung für den Chargen- oder Kripokurs aberkannt, worauf stützt sich dieser Bericht und von wem wurde er verfaßt?
6. Die Frage 2 der Anfrage beantworten Sie mit Ja und zwar dann, wenn der Bedienstete wiederholt seine Dienstpflichten derart verletzt, daß seine Eignung zum Vorgesetzten bei der Sicherheitswache oder als Kriminalbeamter in Frage gestellt ist! In zwei Disziplinarverfahren wurden sieben angeblich von STAUDINGER begangene Dienstpflichtverletzungen verhandelt. Sämtliche Beschuldigungen basieren auf Meldungen des ADAMEK an die vorgesetzte Dienststelle. Die Disziplinarverfahren endeten mit Freispruch in SECHS Punkten, in einem Punkt wurde von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen, gemäß den Bestimmungen des § 115 BDG. Die Bestimmungen des § 115 BDG verlangen dezidiert, daß eine solche Vorgangsweise die Persönlichkeit des Beamten zu lassen muß. Durch das Absehen von der Bestrafung wurde die hiezu erforderliche Persönlichkeit bei STAUDINGER durch einen unabhängigen Senat der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt verifiziert.

Welche wiederholten Dienstpflichtverletzungen, welche auch erwiesen sind, führten nun zum tatsächlichen Ausschluß STAUDINGERS, zumal ein Schuld spruch ohne Strafe nach dem Wortlaut des Beamtendienstrechtsgesetzes keine Disziplinarstrafe darstellt und STAUDINGER somit nach wie vor unbescholt ten ist?

7. Art. 6/2 der Menschenrechtskonvention besagt, daß bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten ist, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Zum Zeitpunkt, als RI STAUDINGER die persönliche Eignung für die angeführten Kurse abgesprochen wurde, lag keinerlei rechtskräftige Verurteilung über begangene Dienstpflichtverletzungen vor, dies ist bis heute nicht der Fall.

Liegt in gegenständlichem Falle nicht ein Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention vor?

8. Warum wird STAUDINGER nicht zu dem von ihm beabsichtigten Kurs nachnominiert, zudem sich die Vorwürfe gegen seine Person bis dato nicht rechtfertigten?
9. STAUDINGER brachte am 22.8.1988 schriftlich dem Zentralinspektorat der BPD Salzburg die Dienstgebarung des ADAMEK zur Kenntnis. Wurde der darin geschilderte Vorfall mit dem Einsperren im Ruheraum und Herausdrehen der Sicherung zur Prüfung auf Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestandes ordnungsgemäß an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und wurden die von STAUDINGER genannten Zeugen (EBNER/RAMBÖCK) gehört? Welche Konsequenzen trafen ADAMEK?
10. Die von ADAMEK verfaßte, erste Meldung über angebliche Dienstpflichtverletzungen des STAUDINGER, datiert mit 23.6.1988. Warum wurde entgegen den Bestimmungen des § 109/l BDG der Akt erst am 25.11.1988 (über 5 Monate) an die Präsidialabteilung weitergereicht, wodurch eine erhebliche Verzögerung des ersten Disziplinarverfahrens entstand?"

- 3 -

Diese Anfrage beantworte ich unter Bedachtnahme auf die mir verfassungsgesetzlich auferlegte Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja, es gibt über Beanstandungen schriftliche Aufzeichnungen.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Fragen 3 und 4:

Der Personalakt des BzI A. ist mir persönlich nicht bekannt. Die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verwehrt mir eine eingehendere Beantwortung der diesbezüglich gestellten Fragen.

Zu Frage 5:

Die Beurteilung der persönlichen Eignung erfolgte aufgrund eines entsprechenden Berichtes der Dienstbehörde.

Zu Frage 6:

Umstände, die zur Einleitung von Disziplinarverfahren führten, stellten die persönliche Eignung des RevInsp. STAUDINGER in Zweifel, sodaß eine Zulassung zu einem Grundausbildungslehrgang bisher nicht in Betracht zu ziehen war.

- 4 -

Zu Frage 7:

Die angesprochene Bestimmung der Menschenrechtskonvention bezieht sich auf Strafverfahren, jedoch nicht auf Verfahren, die eine Zulassung zu einem Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachebeamte zum Gegenstand haben, sodaß von einem Verstoß gegen die eingangs erwähnte Konvention nicht gesprochen werden kann.

Zu Frage 8:

Da derzeit noch Umstände vorliegen, die einer Zulassung zum Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachebeamte entgegenstehen, wurde RevInsp. STAUDINGER nicht nachnominiert.

Zu Frage 9:

Es wurden weder eine Strafanzeige erstattet noch andere Veranlassungen getroffen.

Zu Frage 10:

Nach Abschluß der umfangreichen Ermittlungen wurde gemäß § 109 BDG 1979 die Disziplinaranzeige der Dienstbehörde als Disziplinarbehörde vorgelegt.

Franz L.